

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung
KTA 1401
„Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung“

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Fachleute
 - 2.1 Ad-hoc-Arbeitskreis
 - 2.2 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN
 - 2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- 3 Erarbeitung des Entwurfs der Änderung zur Regel
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1401 (12/87)
 - 3.3 Weitere Bemerkungen

1 Auftrag des KTA

Zur Überprüfung der Änderungsbedürftigkeit der Regel KTA 1401 (Fassung 12/87) entsprechend § 5.2 der Verfahrensordnung des KTA hielt es der KTA-Unterausschuss "Mechanische Komponenten" (UA-MK) für erforderlich, einen ad-hoc-Arbeitskreis "Qualitätssicherung" einzusetzen (siehe auch Bericht zur Änderungsbedürftigkeit der Regel, KTA 1401 auf der 46. Sitzung des KTA am 23.06.1992). Auf seiner 16. Sitzung am 24.02.1993 fasste der UA-MK einen entsprechenden Beschluss und beauftragte den ad-hoc-Arbeitskreis mit folgender Zielstellung:

- den nationalen und internationalen Stand auf dem Gebiet der Qualitätssicherung (insbesondere für, jedoch nicht beschränkt auf den Bereich der Kerntechnik) zu analysieren,
- auf Basis der vorgenommenen Analyse diejenigen Sachverhalte herauszuarbeiten, bei denen in der Regel KTA 1401 (Fassung 12/87) zukünftig Änderungsbedarf bestehen könnte,
- dem UA-MK einen Entscheidungsvorschlag hinsichtlich der Änderungsbedürftigkeit der Regel KTA 1401 (12/87) vorzulegen.

2 Beteiligte Fachleute**2.1 Ad-hoc-Arbeitskreis**

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 KTA-Unterausschuss "Mechanische Komponenten" (UA-MK)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

3 Erarbeitung des Entwurfs der Änderungen zur Regel**3.1 Allgemeines**

Der von der KTA-GS einberufene ad-hoc-Arbeitskreis trat am 16. September 1993 in Salzgitter zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wurde Herr Büldt zum Obmann bestimmt.

Der Arbeitskreis hat die Änderungsbedürftigkeit der Regel KTA 1401 (12/87) auf Sitzungen am

27. Januar 1994 in Dortmund

21. Juni 1994 in Offenbach

27. Juni 1995 in Dortmund

in allen wesentlichen Gesichtspunkten diskutiert. Dabei wurden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Vergleich der Forderungen nach Regel KTA 1401 mit den in anderen einschlägigen Regelwerken enthaltenen (insbesondere der Reihe DIN EN ISO 9000, ggf. auch RCC-M, NUSS-Code etc.)
- Auswertung der Erfahrungen, die bei der praktischen Anwendung der Regel KTA 1401 gewonnen wurden,
- Analyse und Bewertung weiterer im internationalen Rahmen vorliegender Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung.

Der durchgeführte Vergleich mit DIN EN ISO 9001 ff. und IAEA 50-C-QA (1988) ergab keine sicherheitstechnisch relevanten Forderungen, die in der Regel KTA 1401 zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

Die Änderungsbedürftigkeit der Regel KTA 1401 unter den Gesichtspunkten der Elektro- und Leittechnik sowie der Bautechnik wurde durch die KTA-Unterausschüsse „Elektro- und Leittechnik“ (UA-EL) und „Anlagen- und Bautechnik“ (UA-AB) geprüft. Im Ergebnis wurde von diesen Unterausschüssen festgestellt, dass die Regel KTA 1401 (12/87) hinsichtlich der Forderungen auf dem Gebiet der Elektro- und Leittechnik sowie der Bautechnik z. Z. nicht änderungsbedürftig ist.

Im Ergebnis seiner Tätigkeit empfahl der Arbeitskreis dem UA-MK, die Regel KTA 1401 (12/87) in einzelnen Abschnitten zu ändern, um die Regel KTA 1401 mit der inzwischen vorliegenden Regel KTA 1404 (06/89) in Übereinstimmung zu bringen.

Der UA-MK hat über die vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Änderungen auf seiner 21. Sitzung am 11.01.1996 beraten und beschlossen, dem KTA zu empfehlen, diese Änderungen vorzunehmen, wobei diese Regeländerung aufgrund der Geringfügigkeit im verkürzten Verfahren gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA ohne weitere Beschlussfassung des KTA veröffentlicht werden soll (nur zulässig, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist keine Änderungsvorschläge eingereicht werden).

3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 1401 (12/87)

(1) Die Abschnitte "Grundlagen" und 12 "Dokumentation und Archivierung" sowie der Anhang A wurden redaktionell geändert, um Übereinstimmung mit der inzwischen vorliegenden Regel KTA 1404 herzustellen.

(2) In Abschnitt 12 (5) wird die Anwendung der Regel KTA 1404 vorgeschrieben und zusätzlich nur noch die Aufbewahrungsdauer und -ort von solchen Unterlagen geregelt, die nicht in KTA 1404 aufgeführt sind. Für die Dokumentation und Archivierung dieser Unterlagen werden interne Anweisungen gefordert.

3.3 Weitere Bemerkungen

(1) Im Arbeitskreis wurde die Änderungsbedürftigkeit der Regel KTA 1401 (12/87) auch unter den Gesichtspunkten einer Anpassung der Begriffe an die in DIN ISO 8402 verwendeten sowie der Qualitätssicherung bei Nachrüstvorhaben und bei Stilllegung geprüft.

(2) Die Aufnahme neuer Begriffe in KTA 1401 ist nach Ansicht des Arbeitskreises zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig, da sich international noch keine einheitliche Terminologie herausgebildet hat.

(3) Die Erfahrungen zeigen, dass die Regel KTA 1401 (12/87) für Nachrüstvorhaben uneingeschränkt anwendbar ist.

(4) Bei der Stilllegung wurde die Regel KTA 1401 (12/87) bereits sinngemäß angewendet (z.B. Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe, Kernkraftwerk Niederaichbach). Nach den bei den EVU vorliegenden Erfahrungen ist die Realisierung der QS-Forderungen bei Vorbereitung und Durchführung von Stilllegungsvorhaben auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen möglich und eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Regel KTA 1401 deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung konkreter Forderungen ist aufgrund der für die Stilllegung relevanten spezifischen Bedingungen (kein Überdruck, keine erhöhte Temperatur, Radioaktivität nur in gebundener Form etc.), nicht ohne weiteres möglich.